



Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Köpenick
für das Jahr 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Allgemeiner Teil.....	3
1. Abschnitt	3
A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten	4
B. Buchstabenverteilung	10
C. Nachträgliche Abgabe	13
D. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters.....	14
E. Bereitschaftsdienst außerhalb der Tagesdienstzeiten.....	16
2. Abschnitt	17
Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung.....	17
3. Abschnitt	17
Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten	17
Besonderer Teil	19
I. Justizverwaltung.....	20
II. Zivilprozesssachen	20
III. Güterichter	22
IV. Zwangsvollstreckungssachen.....	22
V. Insolvenzverfahren.....	22
VI. Grundbuchsachen	23
VII. Sachen des Betreuungsgerichts	23
VIII. Nachlasssachen.....	24
IX. Sonstige Geschäfte	24
X. Familiensachen	25
Anlage 1: Richter vom Tagesdienst	27
Anlage 2: Tagesdienst in Betreuungssachen	28
Anlage 3 Tagesdienst in Familiensachen	28
Anlage 4: Beschlüsse der Landgerichte I und II	29

Vorbemerkung

Soweit nicht eine neutrale Formulierung möglich ist, werden in diesem Geschäftsverteilungsplan ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit Personen in der männlichen Form bezeichnet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint.

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen vor.

1. Abschnitt

Verteilung der Geschäfte

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Köpenick maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt.

Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Briefannahme verteilt.

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge werden dem geschäftsleitenden Justizwachtmeister des Amtsgerichts Köpenick übergeben, von diesem getrennt nach den unterschiedlichen Sachgebieten jeweils mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die Abteilungen des Sachgebiets verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind

nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Die näheren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt.

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. *Zivilprozess (mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten gemäß § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes)*

1. Mahnsachen

Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen mehrere Antragsgegner betrieben worden ist, die Abgaben an das Streitgericht getrennt vorgenommen, sind die Verfahren gegen alle Beklagten - soweit sie nicht bereits beendet sind - als ein Verfahren zu behandeln, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Anspruchsbegründung zu einem Mahnverfahren vor diesem eingeht. Zuständig ist die Abteilung, bei der das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist. Bei Eingang am selben Tag ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigsten Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

2. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten gemäß § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes.

3. Einstweiligen Verfügungen/Arreste

Einstweilige Verfügungen und Arreste in Zivilprozesssachen mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten gemäß § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes werden in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu 1) zugeteilt.

4. Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus zu 3) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie in dem Turnus zu 1) einzutragen.

Wird zu einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes eine Hauptsache anhängig, ist die Abteilung zuständig, die für die einstweilige Verfügung bzw. Arrest zuständig ist.

Wird zu einer Hauptsache später ein Antrag auf einstweilige Verfügung bzw. Arrest gestellt, ist die Abteilung zuständig, die für die Hauptsache zuständig ist.

Im Turnus erfolgt jeweils eine Anrechnung.

5. Anträge außerhalb eines anhängigen Zivilverfahrens

Selbständige Beweisverfahren und andere Anträge außerhalb eines anhängigen Zivilverfahrens (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden in jeweils einem Turnus geführt.

6. Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu 4) S. 2.

II. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge in Zwangsvollstreckungssachen werden dem geschäftsleitenden Justizwachtmeister des Amtsgerichts Köpenick übergeben, von diesem mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur in der durch die Nummerierung vorgegebenen Reihenfolge nach Registerzeichen erfasst und im Wege der Rotation auf die Zwangsvollstreckungsabteilungen verteilt.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen aller Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

III. *Grundbuchsachen*

Als Grundbuchsachen gelten alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz.

Sind die Geschäfte nach Grundbuchbezirken verteilt, so werden Anträge, die mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

IV. *Sachen des Betreuungsgerichts*

Das Betreuungsgericht bearbeitet die Verfahren gemäß § 23 c Abs. 1 GVG.

Die Zuständigkeit für Neueingänge richtet sich nach dem Rotationsverfahren.

Ist bei einer neu eingehenden Betreuungssache bereits ein Betreuungsverfahren für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Betroffenen anhängig, wird diese Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner zuständig ist.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit

reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Die näheren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt.

Ist oder war eine Betreuungssache gemäß § 23 c GVG bei einer Betreuungsabteilung anhängig, ist diese Abteilung auch für alle später anhängigen Sachen, die denselben Betreuten betreffen, zuständig. Weggelegte Sachen begründen unabhängig vom Stand des Verfahrens eine Vorbefassung. Geht in einer Abteilung eine neue Altbetreuungssache ein, so wird diese Betreuungssache außerhalb der Rotation, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus dort eingetragen.

V. *Nachlasssachen*

Das Nachlassgericht bearbeitet alle erbrechtlichen Angelegenheiten einschl. der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen.

VI. *Güterichter*

Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO bearbeiten die Güterichter. Die Zuständigkeit für Neueingänge richtet sich nach dem Rotationsverfahren. Die Eintragung erfolgt in der Abteilung 9 ME in einer gesonderten Liste, wenn die Parteien der Durchführung der Mediation zugestimmt haben bzw. nach der Verweisung an den Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO. Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen.

VII. *Sachen nach der Justizbeitragsordnung*

Für Entscheidungen über Einwendungen gem. § 8 Abs. 1 JustBeitrO – soweit die Einwendungen Ansprüche gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen – ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

VIII. *Entscheidungen über richterliche Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen*

Die Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen werden von der jeweiligen Abteilung an die Abteilung 71 Abl abgegeben, dort gesondert eingetragen und auf die auf Lebenszeit ernannten Richter in der alphabetischen Reihenfolge ihres Familiennamens verteilt. Der abgelehnte Richter und sein geschäftsplanmäßiger Vertreter werden dabei übersprungen.

IX. *Familien­sachen*

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Familiensachen bearbeiten alle Angelegenheiten, die in § 111 FamFG bezeichnet sind.

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen auf die einzelnen Richterdezernate (Abteilungen) erfolgt im Wege des Rotationsverfahrens.

Ist oder war eine Familiensache bei einer Familiengerichtsabteilung anhängig, ist diese Abteilung auch für alle später anhängigen Sachen, die dieselbe Familie (denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 GVG) betreffen, zuständig (Altfamilien­sachen). Weggelegte Sachen begründen unabhängig vom Stand des Verfahrens eine Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit. Geht in einer Abteilung eine neue Altfamilien­sache ein, so wird diese Familiensache außerhalb der Rotation, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus dort eingetragen.

Als Sachen derselben Familie gelten alle Verfahren, die denselben Personenkreis, d. h. 2 oder mehr gleiche natürliche Personen betreffen. Zu den Personen im Sinne von Satz 1

zählen insbesondere die Eheleute / Lebenspartner, ehemalige Eheleute / Lebenspartner sowie deren gemeinsame Kinder, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind.

Zu den Personen im Sinne von Satz 1 zählen auch die Eltern und Schwiegereltern der Eheleute / Lebenspartner, soweit es um Ansprüche geht, die im Zusammenhang mit der Ehe / Lebenspartnerschaft stehen. Geht eine Forderung kraft Gesetzes auf eine Verwaltungsbehörde über, verbleibt es bei der Familienzusammengehörigkeit, die durch den ursprünglichen Forderungsinhaber begründet wird.

Als Sachen derselben Familie gelten auch Verfahren, die verschiedene Kinder einer Mutter betreffen, wenn für eines oder mehrere dieser Kinder ein Vater im Rechtssinne nicht bekannt ist. Sofern für andere Kinder der Mutter unterschiedliche Väter im Rechtssinne bekannt sind und eine Abteilung mit ihnen befasst ist oder war, gehören die Verfahren bezüglich der Kinder ohne Vater im Rechtssinne zu der Familie mit dem ältesten Geschwisterkind.

Sind aufgrund dieses Familienbegriffs mehrere Abteilungen des Familiengerichts für eingehende Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister zuständig, ist das Verfahren bei der mit dem ältesten Geschwisterkind befassten Abteilung einzutragen. Diese Abteilung wird für alle anhängigen und für alle künftigen Verfahren der übernommenen Familie(n) zuständig. Wenn in einer betroffenen Abteilung ein Scheidungsverfahren anhängig ist, sind die anderen Verfahren allerdings ohne Berücksichtigung der altersmäßigen Zuordnung der Geschwister zur jeweiligen Halbfamilie nur bei dieser Abteilung einzutragen.

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge eines Tages werden von der beauftragten Dienstkraft jeweils mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Familiensachen getrennt nach folgenden Turnuskreisen verteilt:

- a) Hauptturnus (alle Familiensachen, sofern sie nicht in den Turnuskreisen zu b) und c) fallen)

b) Einstweilige Anordnungen

c) AR-Sachen

und zwar entsprechend der Nummerierung unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum selben Personenkreis oder zur selben Familie im Rotationsverfahren auf die mit Familiensachen befassten Abteilungen. Maßgebend für die Bestimmung des zuständigen Abteilungsrichters ist der Zeitpunkt des Eingangs einer Sache in der Eingangsregistratur des Amtsgerichts.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Der Turnus vom Vortag wird dabei fortgesetzt. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend ihrer Reduzierung bei der Zuteilung übersprungen. Die näheren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt.

Der Turnus wird über das Geschäftsjahr fortgesetzt.

Sollte im Laufe des Geschäftsjahres eine neue Abteilung eröffnet oder eine Abteilung wiedereröffnet werden, wird diese in die Turnustabelle an numerisch zutreffender Stelle eingefügt.

Bei der Erfassung von Abgaben innerhalb des Gerichts wird der aufnehmenden Abteilung das übernommene Verfahren angerechnet.

Für Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Verfahren ist bzw. bleibt diejenige Abteilung zuständig, bei der das geschlossene Verfahren anhängig war. Diese Verfahren werden jedoch wie ein Neueingang behandelt (Anrechnung auf den Turnus).

B. Buchstabenverteilung

Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten verteilt sind, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen:
der erste Eigenname (nicht Vorname)

Ehemalige Adelsränge (z. B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z.B. von, von der, van der, de, la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verbunden sind;

2. bei Firmen, Gesellschaften - auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts -, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:
 - a) der erste in der Firma usw. enthaltene Eigename;
 - b) wenn ein solcher Eigename fehlt:
 - c) das erste Hauptwort der Firma
 - d) sonst das erste Wort;
 - e) nur die Firma, wenn neben einer Gesellschaft die Gesellschafter oder Organe benannt werden.

Entsprechendes gilt für nichtrechtsfähige Vereine und seine Mitglieder.

Bei Personen mit fremdsprachigen Namen gilt in Zweifelsfällen das erste Wort.

Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Zentrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, in Liquidation, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Kooperation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.

3. Körperschaften des öffentlichen Rechts

- a) bei Berlin ist der Name des Verwaltungsbezirks maßgebend. Ist ein Bezirk nicht genannt, so gilt das Wort „Senatsverwaltung“, gleichgültig, ob das Land Berlin durch sie oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

- b) bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden gilt das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz.

4. bei Insolvenzverwaltern

der Name des Gemeinschuldners;

5. bei Zwangsverwaltern (Sequester)

der Name des Schuldners;

6. bei Treuhändern

- a) die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z. B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe „M“;
- b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z. B. Polen - P;

7. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nacherben, Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassempängern:

der Name des Erblassers;

8. bei mehreren Personen:

Das nach der Buchstabenfolge erste gemäß 1) bis 6) entscheidende Wort, unbeschadet der Regelung in Ziffer 2) c);

9. falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: das Wort „Unbekannt“;

10. Umlaute werden nur als einfache Laute berücksichtigt.

Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Nachträgliche Abgabe

1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

2. Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,
 - a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
 - b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.
 - c) innerhalb des Familiengerichts, wenn es sich um Familiensachen (§ 111 FamFG) handelt und nach den Buchstabe A Ziffer IX. getroffenen Regelungen eine andere Abteilung für Familiensachen zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst. In Familiensachen gilt als Entscheidung die Ehescheidung oder eine instanzabschließende Entscheidung (auch Teilentscheidung).

3. Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

4. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5. Eine im Zivilprozess anhängige Sache kann - sofern die Voraussetzungen des § 147 ZPO vorliegen - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zu einer dort schon früher anhängig gewordenen Sache im Einvernehmen der beteiligten Abteilungsrichter zum Zwecke der Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung der Verfahren abgegeben werden. Bei Aufhebung der Verbindung gemäß § 150 ZPO ist wie nach einer Abtrennung i.S.v. A.l.6. zu verfahren.
6. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.
7. Sachen, die nach Abgabe oder Verweisung an das Amtsgericht Köpenick zurückgegeben werden, sind unter dem alten Aktenzeichen weiterzuführen.
8. Bei Verbindung von Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen ist das älteste Verfahren führend. Bei gleichem Eingangsdatum gilt das Verfahren mit der niedrigsten Ordnungsnummer als älter.

D. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters

1. Ständiger Vertreter

Die Vertretung erfolgt durch den im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters.

2. Ringvertretung im Zivilprozess, Betreuungs- und Familiengericht

- a) Ist der ständige Vertreter eines Zivilprozessrichters verhindert, so erfolgt die Vertretung des Zivilprozessrichters in aufsteigender Reihenfolge der Zivilprozessabteilungen wie unter Ziffer 4.
- b) Ist der ständige Vertreter eines Betreuungsrichters verhindert, so erfolgt die Vertretung des Betreuungsrichters in aufsteigender Reihenfolge der Betreuungsabteilungen wie unter Ziffer 4. Dies gilt insbesondere bei Dienstgeschäften, die außerhalb des Gerichtsgebäudes zu erledigen sind.
- c) Ist der ständige Vertreter eines Familienrichters verhindert, so erfolgt die Vertretung des Familienrichters in aufsteigender Reihenfolge der Familienabteilungen wie unter Ziffer 4.

3. Richter vom Tagesdienst

- a) Ist der Vertreter eines Richters nach D. 1. und 2. verhindert, so übernimmt der in Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung. Die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst findet statt, wenn an diesem Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters eine Sitzung wahrzunehmen ist oder eilige Sachen zu erledigen sind. Der Richter vom Tagesdienst ist ebenfalls zuständig, wenn der gemeinsame Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow ausfällt und die Aufgabe damit wieder dem Amtsgericht Köpenick in seinem Gerichtsbezirk anfällt.

Der Richter vom Tagesdienst gemäß Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplans hält sich an Gerichtsstelle werktätlich von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr, freitags bis 14 Uhr bereit. In den in der Rechtsverordnung zum Bereitschaftsdienst (siehe E.) darüber hinaus genannten Zeiten hält er sich in telefonischer Rufbereitschaft.

- b) In Betreuungssachen ist der in Anlage 2 des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Richter vom Tagesdienst, der zugleich die Dienstbereitschaft nach dem PsychKG wahrnimmt, für alle vorläufigen Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (Unterbringungssachen nach §§ 22, 15 PsychKG einschließlich Entscheidungen nach § 39 PsychKG) zuständig. Für den Fall der Verhinderung wird auf D 2 b. verwiesen.
- c) In Familiensachen ist der in Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Richter vom Tagesdienst. Für den Fall der Verhinderung wird auf D 2 c. verwiesen.
- d) Der Tagesdienst dauert werktäglich von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr, freitags bis 14 Uhr.

4. Große Ringvertretung

Ist auch der Richter vom Tagesdienst verhindert, so vertritt ihn sein geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Proberichter im 1. Probedienstjahr nehmen an der großen Ringvertretung nicht teil.

5. Verhinderung bei Ausschließung kraft Gesetzes oder Ablehnung

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung gemäß §§ 41 ff. ZPO, 6 FamFG, so regelt sich die Vertretung nur nach den Ziffern 1., 2. und 4.

E. Bereitschaftsdienst außerhalb der Tagesdienstzeiten

Für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst gemäß § 22 c GVG in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und

Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) gelten die Regelungen nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Präsidien der Landgerichte Berlin I und II (Anlage 4).

2. Abschnitt

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

3. Abschnitt

Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidium vorzulegen.

Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig. Vor Vorlage der Akten an den aufsichtsführenden Richter ist von der vorlegenden Abteilung zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an das Präsidium von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf Abschnitt 1 C 3 hingewiesen.

Besonderer Teil

Verteilung der Geschäfte

Es bestehen:	Abteilungsnummer
1 Verwaltungsabteilung	1
9 Zivilprozessabteilungen	2 bis 14
1 Abteilung für WEG- Sachen	17
1 Güterichterabteilung	9 ME
2 Zwangsvollstreckungsabteilungen	30 und 32
1 Insolvenzabteilung	34
2 Grundbuchabteilungen	40 und 41
7 Betreuungsabteilungen	50 bis 59
1 Nachlassabteilung	60
1 Abteilung für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Verteilungssachen	70
1 Abteilungen für Sammelsachen	71
9 Abteilungen für Familiensachen	20 bis 200

I. Justizverwaltung					
Abt.		Richter	Vertreter		Zimmer
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Brückmann Präsident des Amtsgerichts	Regenhardt Vizepräsidentin des Amtsgerichts		105

II. Zivilprozesssachen					
Abt.	Pensum	Richter	Vertreter	Sitzungstag	Saal
2	0,7	Endziffern 1-4 Moritz Ri Endziffern 5,6,7, Richterin der Abt. 3 Endziffern 8,9,0, Richter der Abt. 7	52 Freiheit Ri Die jeweiligen Vertre- ter der Abteilungen nach diesem Ge- schäftsplan.	Mittwoch Freitag	1 2
3	0,95	Castendyck RnAG	7 Schmidt RiAG	Dienstag	2
4	1	Tschiche Ri	9 Brückmann PräsAG	Montag Mittwoch	216
5	0,25	Zmaila RnAG	25 Dr. Beyer RiAG	Montag	1
6	0,2	Stuhrmann RiAG	53 Eschwe Ri	Mittwoch	2
7	0,9	Schmidt RiAG	3 Castendyck RnAG	Dienstag, Freitag	1
8	0,5	Endziffer 1, Rich- terin der Abt. 5	Die jeweiligen Vertre- ter der Abteilungen	Dienstag	216

		Endziffer 2, Richter der Abt. 6 Endziffern 3,4,5,6, Richter der Abt. 4 Endziffer 7, Richter der Abt. 9 Endziffern 8,9,0, Richter der Abt. 14	nach diesem Ge- schäftsplan.		
9	0,2	Brückmann PräsAG	4 Tschiche Ri	Donnerstag	216
14	0,825	Dr. Wimmer Ri	2 Moritz Ri	Montag, Donnerstag	2
17	Verfahren nach § 43 WEG 0,2	Stuhmann RiAG	53 Eschwe Ri	Mittwoch	2

III. Güterichter					
Abt.	Pensum	Richter			
9 ME a)	0,05	Dr. Wimmer Ri	Molter RiAG		101
b)	0,05	Molter RiAG	Dr. Wimmer Ri		101

IV. Zwangsvollstreckungssachen			
Abt.	Pensum	Richter	Vertreter
30	0,125	Dr. Wimmer Ri	32 Freiheit Ri
31	in Abwicklung	Zuständigkeit wie im Ge- schäftsplan 2021	
32	0,125	Freiheit Ri	30 Dr. Wimmer Ri

V. Insolvenzverfahren			
Abt.	Pensum	Richter	Vertreter
34 a	0,1 gerade Endziffern	Schmidt RiAG	34 b Dr. Beyer RiAG
34 b	0,1 ungerade Endziffern	Dr. Beyer RiAG	34 a Schmidt RiAG

VI. Grundbuchsachen			
Abt.	Grundbuch von	Richter	Vertreter
40	Köpenick	Graf von Schlieffen RiAG	7 Schmidt RiAG
41	Treptow	Graf von Schlieffen RiAG	7 Schmidt RiAG

VII. Sachen des Betreuungsgerichts			
<i>(Ferner zuständig für Verfahren mit Eingang bis 31.12.2021 gemäß Buchstaben)</i>			
Abt.	Pensum	Richter	Vertreter
50	0,6 <i>(A, C, D, G, I, J, O, U, V)</i>	Stuhrmann RiAG	53 Eschwe Ri
51	0,8 <i>(B, H)</i>	Röder RiAG	54 Molter RiAG
52	0,875 <i>(N, S, Sch, St, X, Y)</i>	Freiheit Ri	55 Moritz Ri
53	1 <i>(E, F, K)</i>	Eschwe Ri	50 Stuhrmann RiAG
54	0,8 <i>(L, M, T, Z)</i>	Molter RiAG	51 Röder RiAG
55	0,5 <i>(P, Q, R, W)</i>	Moritz Ri	52 Freiheit Ri

59		Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow Plamann-Mitrenga, RnAG	
----	--	--	--

VIII. Nachlasssachen			
Abt.		Richter	Vertreter
60	0,55	Graf von Schlieffen RiAG	7 Schmidt RiAG
61 - 64	in Abwicklung	Graf von Schlieffen RiAG	7 Schmidt RiAG

IX. Sonstige Geschäfte			
Abt.	0,1 Pensum	Richter	Vertreter
70	Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen (K, L) einschließlich der Verteilungsverfahren - auch gemäß § 119 BauGB - (J)	Graf von Schlieffen RiAG	7 Schmidt RiAG
71	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtshilfesachen mit Ausnahme der dem Betreuungsgericht zugewiesenen Ersuchen • Verfahren zur Wiederherstellung von Urkunden • Todeserklärungen • Vertragshilfverfahren • Geschäfte betreffend den Austritt aus einer 	Graf von Schlieffen RiAG	7 Schmidt RiAG

		Religionsgemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> Angelegenheiten, die einer anderen Abteilung nicht zugewiesen werden 			
71 Abl		Richterliche Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen	Siehe Abschnitt, Buchstabe A, Ziff. VIII des allgemeinen Teils		
X. Familiensachen					
Abt.	Pensum	Richter	Vertreter	Sitzungstage	Saal
20	0,45	Schwarz RnAG	200 Graf von Schlieffen RiAG	Mittwoch	18
21	0,65	Räcke RnAG	28 Pfeifer RnAG	Dienstag Donnerstag	18 1
22	0,6	Zmaila RnAG	25 Dr. Beyer RiAG	Montag Donnerstag	1 18
23	0,3	Regenhardt VizePräs'inAG	24 Grandke waRnAG	Mittwoch	20
24	0,35	Grandke waRnAG	23 Regenhardt VPräs'inAG	Freitag	20
25	0,9	Dr. Beyer RiAG	22 Zmaila RnAG	Dienstag Freitag	20 18
27	in Abwicklung	Endziffern 1-8, Richter der Abteilung 25,	22 Zmaila RnAG	Dienstag Freitag	20 18

		Endziffern 9,0, Richterin der Ab- teilung 21	28 Pfeifer RnAG	Dienstag Donnerstag	18 1
28	0,8	Pfeifer RnAG	21 Racke RnAG	Montag Donnerstag	18 20
200	0,35	Graf von Schlieffen RiAG	20 Schwarz RnAG	Freitag	216

Anlage 1: Richter vom Tagesdienst

- Aktuelle Liste im Infoportal -

Anlage 2: Tagesdienst in Betreuungssachen

Montag	Abt. 51
Dienstag	Abt. 54
Mittwoch	Abt. 50
Donnerstag	Abt. 55 (vom 26.02. bis 26.03.2026 Abt. 52)
Freitag	Abt. 53

An folgenden Tagen wird der Tagesdienst des Betreuungsgerichts abweichend von der allgemeinen Verteilung nach Wochentagen von der Abt. 52 übernommen:

19.01., 27.01., 04.02., 12.02., 20.02., 13.04., 21.04., 29.04., 07.05., 15.05., 02.06., 10.06., 18.06., 26.06., 06.07., 14.07., 22.07., 30.07., 07.08., 17.08., 25.08., 02.09., 10.09., 18.09., 28.09., 06.10., 14.10., 22.10., 30.10., 09.11., 17.11., 25.11., 03.12., 11.12., 21.12., 29.12.

Anlage 3 Tagesdienst in Familiensachen

Montag	Abt. 24
Dienstag	Abt. 21
Mittwoch	Abt. 20
Donnerstag	Abt. 28
Freitag	Gerade Kalenderwochen Abt. 200 Ungerade Kalenderwochen Abt. 25

Anlage 4: Beschlüsse der Landgerichte I und II

(Gleichlautend beschlossen am 26. November 2025 (Landgericht I) und am 3. Dezember 2025 (Landgericht II))

Aus Anlass

der Errichtung des Gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans für Fixierungen und Unterbringungen für das Geschäftsjahr 2026

an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow

wird im vorherigen Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG beschlossen:

An den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow gilt gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten vom 16. September 2019 sowie der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008, zuletzt jeweils geändert am 19. April 2023 im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow, **für das Geschäftsjahr 2026** der folgende gemeinsame Bereitschaftsdienstplan:

1. Zur Entscheidung über bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow eingehenden Anträge in Bezug auf Fixierungen, die keinen Aufschub dulden, wird auch **im Kalenderjahr 2026** in Umsetzung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19. April 2023 (GVBl. 2023 S. 166) ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. 2016 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst ist für Anträge zuständig, welche nicht an den Werktagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und dem Werktag Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Gericht eingehen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.

3. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich in Rufbereitschaft wahrgenommen. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter halten sich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 6.00 bis 21.00 Uhr und an den Werktagen Montag bis Donnerstag von 6.00 bis 9.00 Uhr und von 15.00 bis 21.00 Uhr sowie am Werktag Freitag von 6.00 bis 9.00 Uhr und von 14.00 bis 21.00 Uhr bereit (Rufbereitschaft), wobei nach Ende der Rufbereitschaft die zuvor eingegangenen Anträge noch zu bearbeiten sind, die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen.
4. Grundsätzlich vertreten sich in den ungeraden Kalenderwochen gegenseitig die Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Mitte und in den geraden Kalenderwochen die Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Köpenick. Abweichend von Satz 1 übernimmt am 24.12.2026 die Abteilung 59 des Amtsgerichts Mitte den Bereitschaftsdienst und wird durch die Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg vertreten; am 27.12.2026 wird der durch Abteilung 59 des Amtsgerichts Köpenick wahrzunehmende Bereitschaftsdienst durch Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow vertreten. Die Besetzung der jeweiligen Abteilung ergibt sich aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts.
5. Für den Fall des nicht urlaubsbedingten Vertretungseinsatzes der Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen von mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr wird schon jetzt deren Verhinderung an der Vertretung wegen Überlastung festgestellt.
6. Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow für seinen Gerichtsbezirk gesondert gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte geltenden Regelungen wahrgenommen.
7. Die Verteilung der Dienste ergibt sich aus der Anlage „Dienstplan Ost-Pool“. Wenn an einem Tag zwei Abteilungen in dem Plan eingetragen sind, hat die erste aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 6.00 bis 9.00 Uhr und die zweite aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 15.00 bis 21.00 Uhr und am Werktag Freitag von 14.00 bis 21.00 Uhr.

Dienstplan Ost-Pool 2026

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1 Do	57a	1 So	59mi	1 So	59mi	1 Mi	59li 59kp	1 Fr	59kp	1 Mo	59mi 57a
2 Fr	57a 59mi	2 Mo	59li 59kp	2 Mo	59li 59kp	2 Do	59li 59kp	2 Sa	59li	2 Di	59mi 57a
3 Sa	57a	3 Di	59li 59kp	3 Di	59li 59kp	3 Fr	59li (Karfreitag)	3 So	59kp	3 Mi	59mi 57a
4 So	59mi	4 Mi	59li 59kp	4 Mi	59li 59kp	4 Sa	59kp	4 Mo	59mi 57a	4 Do	59mi 57a
5 Mo	59li 59kp	5 Do	59li 59kp	5 Do	59li 59kp	5 So	59li	5 Di	59mi 57a	5 Fr	59mi 57a
6 Di	59li 59kp	6 Fr	59li 59kp	6 Fr	59li 59kp	6 Mo	59mi (Ostern)	6 Mi	59mi 57a	6 Sa	59mi
7 Mi	59li 59kp	7 Sa	59li	7 Sa	59li	7 Di	59mi 57a	7 Do	59mi 57a	7 So	57a
8 Do	59li 59kp	8 So	59kp	8 So	59kp	8 Mi	59mi 57a	8 Fr	59mi 57a	8 Mo	59kp 59li
9 Fr	59li 59kp	9 Mo	59mi 57a	9 Mo	59mi 57a	9 Do	59mi 57a	9 Sa	59mi	9 Di	59kp 59li
10 Sa	59li	10 Di	59mi 57a	10 Di	59mi 57a	10 Fr	59mi 57a	10 So	57a	10 Mi	59kp 59li
11 So	59kp	11 Mi	59mi 57a	11 Mi	59mi 57a	11 Sa	59mi	11 Mo	59kp 59li	11 Do	59kp 59li
12 Mo	59mi 57a	12 Do	59mi 57a	12 Do	59mi 57a	12 So	57a	12 Di	59kp 59li	12 Fr	59kp 59li
13 Di	59mi 57a	13 Fr	59mi 57a	13 Fr	59mi 57a	13 Mo	59kp 59li	13 Mi	59kp 59li	13 Sa	59kp
14 Mi	59mi 57a	14 Sa	59mi	14 Sa	59mi	14 Di	59kp 59li	14 Do	59li (Ch. Hi)	14 So	59li
15 Do	59mi 57a	15 So	57a	15 So	57a	15 Mi	59kp 59li	15 Fr	59kp 59li	15 Mo	57a 59mi
16 Fr	59mi 57a	16 Mo	59kp 59li	16 Mo	59kp 59li	16 Do	59kp 59li	16 Sa	59kp	16 Di	57a 59mi
17 Sa	59mi	17 Di	59kp 59li	17 Di	59kp 59li	17 Fr	59kp 59li	17 So	59li	17 Mi	57a 59mi
18 So	57a	18 Mi	59kp 59li	18 Mi	59kp 59li	18 Sa	59kp	18 Mo	57a 59mi	18 Do	57a 59mi
19 Mo	59kp 59li	19 Do	59kp 59li	19 Do	59kp 59li	19 So	59li	19 Di	57a 59mi	19 Fr	57a 59mi
20 Di	59kp 59li	20 Fr	59kp 59li	20 Fr	59kp 59li	20 Mo	57a 59mi	20 Mi	57a 59mi	20 Sa	57a
21 Mi	59kp 59li	21 Sa	59kp	21 Sa	59kp	21 Di	57a 59mi	21 Do	57a 59mi	21 So	59mi
22 Do	59kp 59li	22 So	59li	22 So	59li	22 Mi	57a 59mi	22 Fr	57a 59mi	22 Mo	59li 59kp
23 Fr	59kp 59li	23 Mo	57a 59mi	23 Mo	57a 59mi	23 Do	57a 59mi	23 Sa	57a	23 Di	59li 59kp
24 Sa	59kp	24 Di	57a 59mi	24 Di	57a 59mi	24 Fr	57a 59mi	24 So	59mi	24 Mi	59li 59kp
25 So	59li	25 Mi	57a 59mi	25 Mi	57a 59mi	25 Sa	57a	25 Mo	59kp (Pfingst-Mo)	25 Do	59li 59kp
26 Mo	57a 59mi	26 Do	57a 59mi	26 Do	57a 59mi	26 So	59mi	26 Di	59li 59kp	26 Fr	59li 59kp
27 Di	57a 59mi	27 Fr	57a 59mi	27 Fr	57a 59mi	27 Mo	59li 59kp	27 Mi	59li 59kp	27 Sa	59li
28 Mi	57a 59mi	28 Sa	57a	28 Sa	57a	28 Di	59li 59kp	28 Do	59li 59kp	28 So	59kp
29 Do	57a 59mi			29 So	59mi	29 Mi	59li 59kp	29 Fr	59li 59kp	29 Mo	59mi 57a
30 Fr	57a 59mi			30 Mo	59li 59kp	30 Do	59li 59kp	30 Sa	59li	30 Di	59mi 57a
31 Sa	57a			31 Di	59li 59kp			31 So	59kp		

Dienstplan Ost-Pool 2026

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 Mi	59mi 57a	1 Sa	59mi	1 Di	59kp 59li	1 Do	59kp 59li	1 So	59li	1 Di	57a 59mi
2 Do	59mi 57a	2 So	57a	2 Mi	59kp 59li	2 Fr	59kp 59li	2 Mo	57a 59mi	2 Mi	57a 59mi
3 Fr	59mi 57a	3 Mo	59kp 59li	3 Do	59kp 59li	3 Sa	59kp	3 Di	57a 59mi	3 Do	57a 59mi
4 Sa	59mi	4 Di	59kp 59li	4 Fr	59kp 59li	4 So	59li	4 Mi	57a 59mi	4 Fr	57a 59mi
5 So	57a	5 Mi	59kp 59li	5 Sa	59kp	5 Mo	57a 59mi	5 Do	57a 59mi	5 Sa	57a
6 Mo	59kp 59li	6 Do	59kp 59li	6 So	59li	6 Di	57a 59mi	6 Fr	57a 59mi	6 So	59mi
7 Di	59kp 59li	7 Fr	59kp 59li	7 Mo	57a 59mi	7 Mi	57a 59mi	7 Sa	57a	7 Mo	59li 59kp
8 Mi	59kp 59li	8 Sa	59kp	8 Di	57a 59mi	8 Do	57a 59mi	8 So	59mi	8 Di	59li 59kp
9 Do	59kp 59li	9 So	59li	9 Mi	57a 59mi	9 Fr	57a 59mi	9 Mo	59li 59kp	9 Mi	59li 59kp
10 Fr	59kp 59li	10 Mo	57a 59mi	10 Do	57a 59mi	10 Sa	57a	10 Di	59li 59kp	10 Do	59li 59kp
11 Sa	59kp	11 Di	57a 59mi	11 Fr	57a 59mi	11 So	59mi	11 Mi	59li 59kp	11 Fr	59li 59kp
12 So	59li	12 Mi	57a 59mi	12 Sa	57a	12 Mo	59li 59kp	12 Do	59li 59kp	12 Sa	59li
13 Mo	57a 59mi	13 Do	57a 59mi	13 So	59mi	13 Di	59li 59kp	13 Fr	59li 59kp	13 So	59kp
14 Di	57a 59mi	14 Fr	57a 59mi	14 Mo	59li 59kp	14 Mi	59li 59kp	14 Sa	59li	14 Mo	59mi 57a
15 Mi	57a 59mi	15 Sa	57a	15 Di	59li 59kp	15 Do	59li 59kp	15 So	59kp	15 Di	59mi 57a
16 Do	57a 59mi	16 So	59mi	16 Mi	59li 59kp	16 Fr	59li 59kp	16 Mo	59mi 57a	16 Mi	59mi 57a
17 Fr	57a 59mi	17 Mo	59li 59kp	17 Do	59li 59kp	17 Sa	59li	17 Di	59mi 57a	17 Do	59mi 57a
18 Sa	57a	18 Di	59li 59kp	18 Fr	59li 59kp	18 So	59kp	18 Mi	59mi 57a	18 Fr	59mi 57a
19 So	59mi	19 Mi	59li 59kp	19 Sa	59li	19 Mo	59mi 57a	19 Do	59mi 57a	19 Sa	59mi
20 Mo	59li 59kp	20 Do	59li 59kp	20 So	59kp	20 Di	59mi 57a	20 Fr	59mi 57a	20 So	57a
21 Di	59li 59kp	21 Fr	59li 59kp	21 Mo	59mi 57a	21 Mi	59mi 57a	21 Sa	59mi	21 Mo	59kp 59li
22 Mi	59li 59kp	22 Sa	59li	22 Di	59mi 57a	22 Do	59mi 57a	22 So	57a	22 Di	59kp 59li
23 Do	59li 59kp	23 So	59kp	23 Mi	59mi 57a	23 Fr	59mi 57a	23 Mo	59kp 59li	23 Mi	59kp 59li
24 Fr	59li 59kp	24 Mo	59mi 57a	24 Do	59mi 57a	24 Sa	59mi	24 Di	59kp 59li	24 Do	59mi (V: 59li)
25 Sa	59li	25 Di	59mi 57a	25 Fr	59mi 57a	25 So	57a	25 Mi	59kp 59li	25 Fr	59kp
26 So	59kp	26 Mi	59mi 57a	26 Sa	59mi	26 Mo	59kp 59li	26 Do	59kp 59li	26 Sa	59li
27 Mo	59mi 57a	27 Do	59mi 57a	27 So	57a	27 Di	59kp 59li	27 Fr	59kp 59li	27 So	59kp (V: 57a)
28 Di	59mi 57a	28 Fr	59mi 57a	28 Mo	59kp 59li	28 Mi	59kp 59li	28 Sa	59kp	28 Mo	57a 59mi
29 Mi	59mi 57a	29 Sa	59mi	29 Di	59kp 59li	29 Do	59kp 59li	29 So	59li	29 Di	57a 59mi
30 Do	59mi 57a	30 So	57a	30 Mi	59kp 59li	30 Fr	59kp 59li	30 Mo	57a 59mi	30 Mi	57a 59mi
31 Fr	59mi 57a	31 Mo	59kp 59li			31 Sa	59kp			31 Do	57a